

Versandt wurden dagegen 11267 kg = 239962 Fr. gegen 8351 kg = 190344 Fr. im Vorjahre. Auf den Monat September entfielen von der Einfuhr 3276 (3474) kg und von der Ausfuhr 1276 (446) kg. Von der Einfuhr trafen unter anderem 30223 kg auf Frankreich, 1169 kg auf

Deutschland und 577 kg auf die Tschecho-Slowakei. Die Ausfuhr der drei Vierteljahre richtete sich unter anderem mit 7659 kg nach Italien, 1392 kg nach Spanien, 1237 kg nach den Vereinigten Staaten und mit 1082 kg nach Deutschland. (I/605)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Der Kampf um das Problem „Gewerbsteuer“

Die Gewerbesteuer ist eine der ältesten Steuerarten. Sie ist älter als die Einkommensteuer. An Unbeliebtheit steht sie der Hauszinssteuer gleich. Weder diese noch jene nimmt Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit dessen, der die Steuer zu zahlen hat. Die Gewerbesteuer will ja den Gewerbebetrieb als solchen belasten. Hierbei liegt ursprünglich der Gedanke zugrunde, daß durch gewerbliche Betriebe den Gemeinden besondere Ausgaben erwachsen. Für diese Leistungen sollen Gegenleistungen gewährt werden. Die Gegenleistungen werden hinsichtlich ihrer Höhe nach der Größe des Betriebes, hauptsächlich jedoch nach dessen Ertrage bemessen. Ertrag im Sinne der Gewerbesteuergesetze ist nicht identisch mit dem gewerblichen Gewinn. So kann es kommen, daß ein Betrieb Gewerbeertragssteuer zu entrichten hat, obwohl dieser Betrieb nicht einen Pfennig Reingewinn erzielt. Ebenso besteht die Möglichkeit bei der Steuer nach dem Gewerbekapital, daß Steuer zu zahlen ist, wengleich Eigenkapital gar nicht vorhanden ist, weil die hypothekarische oder sonstige Belastung an den Wert des Betriebes heranreicht oder ihn sogar übersteigt. Betriebe mit solcher Belastung sind nun zwar nicht gesund; ihnen ist aber der Weg der Gesundung erschwert oder abgeschnitten infolge Steuerüberlastung. Steuern, die aus der Substanz verlangt werden, sind auf die Dauer nicht tragbar; sie führen zum Ruin des Betriebes.

Wenn die Gewerbesteuer zur Hebung gelangen soll in der Erwägung, daß den Gemeinden durch die gewerblichen Betriebe Lasten erwachsen, so muß es gerechtfertigt erscheinen, die Steuer nach dem Grade der Inanspruchnahme der Leistung zu bemessen. Hiergegen würde nur der etwas einzuwenden haben, der Leistung ohne Gegenleistung erwartet. Betriebe, welche Lasten nicht verursachen, sollten bei der Gewerbesteuer auscheiden. Sie erfahren sonst ohne Grund eine Sonderbelastung zugunsten derjenigen Betriebe, welche die Gemeinden für Leistungen in Anspruch nehmen. Während nun in früheren Zeiten die Gemeinden bei Festsetzung der Gewerbesteuerzuschläge wohl die ihnen durch das Dasein der Betriebe etwa entstehenden Mehranforderungen berücksichtigten, ist das heute nicht mehr so. Verlangt der Haushaltsplan die Deckung eines Fehlbetrags, so wird mit Vorliebe der Gewerbetreibende herangezogen, um durch die Besteuerung seines Betriebes den Ausgleich zu ermöglichen. Da der zu deckende Fehlbetrag dank der freigebigen Bewilligung mancher nicht notwendiger Ausgabeposten stets groß ist, so hat die Gewerbesteuer eine Höhe erreicht, die der Gesetzgeber vielleicht nicht

gewollt hat. Die Steuer überragt bei weitem die Einkommensteuer. Sie mag das Doppelte und mehr betragen. Dabei ist zu beachten, daß die Belastung des Einkommens jetzt doch viel höher ist als früher. Kein Wunder, daß dieser Zustand äußerste Entrüstung in den gewerblichen Kreisen hervorgerufen hat. Ersichtlich mit Recht wird die Beseitigung eines solchen Mißstandes verlangt. Die Beseitigung ist möglich, in erster Linie durch die Beschränkung der zu bewilligenden Ausgaben auf das, was wirklich notwendig ist, und dann durch die Erweiterung des Kreises der Steuerträger. Da sich die Gewerbesteuer als Objektsteuer nur für gewisse gewerbliche Unternehmungen rechtfertigt, für andere dagegen nicht, so haben letztere jedenfalls einen Anspruch darauf, zu verlangen, daß ebenso z. B. jede selbständige Tätigkeit, die auch auf Gewinnerzielung gerichtet ist, zur Tragung der Last mit herangezogen wird. Am gerechtesten muß heute nach Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts eine Art Kopfsteuer erscheinen oder etwa die Besteuerung des Haushaltsvorstandes unter Berücksichtigung seines und der zu seinem Haushalt gehörigen Mitglieder veranlagten Einkommens.

Die Mannigfaltigkeit der Realbesteuerung wird charakterisiert durch das Bestehen von nicht weniger als 18 einzelstaatlicher Gewerbesteuergesetze innerhalb der Grenzen des Reiches. Meist sind diese Gesetze im Prinzip veraltet und rückständig. Unübertroffen aber an Kompliziertheit und nur insofern einheitlich. Das Steuervereinheitlichungsgesetz strebt Änderung durch Reichsrecht an. Wir haben in der UHRMACHERKUNST, Jahrgang 1927, hierzu Besprechungen gebracht, so in Nr. 35, S. 625: „Vereinheitlichung des Steuerrechts mit Betrachtungen zur Steuerreform“, in Nr. 47, S. 849: „Steuerreform und die beabsichtigte Steuersenkung“, ferner in Nr. 52, S. 945: „Zur Reform der Gewerbesteuer“. Das Steuervereinheitlichungsgesetz bringt hinsichtlich der Gewerbesteuer nur ein Rahmengesetz, nicht ein Reichsgewerbesteuergesetz, welches wir schon vor Jahren anregten. Das Rahmengesetz wird die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Gewerbesteuer mit Geltung für das Reich neu regeln und damit die Vergleichbarkeit ermöglichen. Die ein und ein halbes Duzend Gewerbesteuergesetze verschwinden damit nicht; sie werden sich nur in einem etwas veränderten Gewande der gewerbesteuerzahlenden Wirtschaft präsentieren. Und so wird trotz des die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage austretenden Reichsgesetzes der Kampf um die Höhe der Gewerbesteuer weitergehen, solange nicht auch die Höhe der gewerblichen Belastung — einheitlich und gerecht — durch Reichssteuerrecht geregelt ist. (II/614)

Sprechsaal

Kritische Betrachtungen zur Lehrlingsfrage. In Nr. 38 der UHRMACHERKUNST hat Herr Alb. de Bruyn Ouboter die Nachwuchsfrage vielseitig beleuchtet und verschiedene Folgerungen an seine Ausführungen geknüpft, denen in ihrer Mehrzahl zuzustimmen ist.

Seine Auswertung der Lehrlingsstatistik für 1927 halte ich für nicht zutreffend, wenn er bei einem Lehrlings-

stand von 2200 gegenüber 3244 Gehilfen und 12276 selbständigen Betrieben von einem sterbenden Beruf spricht. Will man schon diese Lehrlingszahl als verhältnismäßig hoch bezeichnen, so wäre darin andererseits eher ein Beweis für ein künftiges Wachsen und Blühen zu erblicken, aber kein Anzeichen des Sterbens. Davon wäre weit eher zu reden, wenn die Uhrmacherschaft in gründ-